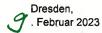
Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden **Durchwahl** Telefon +49 351 564 15000 Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@ smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 1040E/42/11-KLR



Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/12122

Thema: Juristische Folgen von Straftaten in den Phänomenbereichen

"Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-

und -religiöse Ideologie-" im Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen "Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-" und "Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-" kam es in Sachsen im Jahr 2022? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Verurteilungen aufgrund von Strafbefehlen sowie die gerichtlich festgestellten Tathergänge können von den Staatsanwaltschaften regelmäßig erst nach Rücklauf der Strafakten vom Gericht erfasst werden.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Hansastraße 4 01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit ÖPNV und Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten, nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

Dies vorangestellt wird mitgeteilt, dass im Jahr 2022 insgesamt drei Personen aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen "Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie" und "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie" (rechtskräftig) verurteilt wurden.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht.

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden aus welchen Gründen im Jahr 2022 Ermittlungen zu Straftaten im o. g. Phänomenbereich in Sachsen eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand und Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 30 Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie" und 13 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie" eingestellt.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Meier

Anlagen

zwei tabellarische Übersichten

	Tatort	Tatverdacht (Kurzsachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Art der Strafen und Strafmaß
Phänome	nbereich "Politisch motiviert	e Kriminalität -religiöse Ideologie"				
	Hoyerswerda	Verurteilte filmte die Szene, d.h. erstellte das Video und schickte es dem Verurteilten, damit dieser das Video hochladen und damit veröffentlichen kann.	Volksverhetzung (m) und Beihilfe zur Volksverhetzung (w)	§ 130 StGB und §§ 130, 27 StGB	1 (m), 1 (w)	Geldstrafe 150Ts, Geldstrafe 30Ts
Phänomen	bereich "Politisch motivierte	Kriminalität - ausländische Ideologie"		T	T	
14.05.2021	Dresden	Der Verurteilte warf in Dresden als Teilnehmer der ca. 400 Teilnehmende umfassenden Demonstration zum Thema "Gegen die Besetzung von palästinensischem Wohnraum in Sheika Al Jarrah durch Israel. Free Palastina" eine Glasflasche oder eine mit Flüssigkeit gefüllte Plastikflasche in die angrenzende Gruppe der Gegendemonstrantinnen und demonstranten. Der Wurf traf keinen Versammlungsteilnehmer.	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	1 (m)	Geldstrafe 90Ts

Tattag	Tatort	Tatverdacht (Kurzsachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgrund			
	Phänomenberich "Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie"								
04.06.2015	Leipzig	Dem Beschuldigten wird Terrorismusfinanzierung durch Überweisung eines Geldbetrages über 300,00 Euro von Leipzig in die Türkei zu einem Finanzagenten der terroristischen Vereinigung "Islamischer Staat" vorgeworfen.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (m)	Einstellung § 154b I-III StPO (Auslieferung/Ausweisung)			
01.01.2015	Nangarhar	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich in einem nicht genau feststellbaren Zeitraum zwischen Januar und April 2015 in der Provinz Nangarhar/Afghanistan mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Islamischer Staat Provinz Khorasan" (ISPK) durch die Teilnahme an einer Waffenausbildung und die Einnahme von Dörfern beteiligt zu haben. Es blieb unklar, inwiefern der Beschuldigte unter Zwang handelte.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)			
01.06.2015	Al Thaura	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich im Jahr 2015 in Syrien mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Islamischer Staat" beteiligt und für die Vereinigung an Kampfhandlungen im Irak teilgenommen zu haben. Letzlich konnte nur ein Ausheben von Löchern für den "IS" unter Zwang nachgewiesen werden.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)			
23.09.2019	Plauen	Dem Beschuldigten wurde Terrorismusfinanzierung durch Überweisung von 50,00 Euro von Plauen nach Anzio/Italien zu einer Person vorgeworfen, gegen die wegen Terrorismusfinanzierung ermittelt wird.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar			
06.10.2015	Mosul	Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, sich vor seiner im Oktober 2015 erfolgten Einreise nach Deutschland in Syrien und dem Irak mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Islamischer Staat" beteiligt und in diesem Zusammenhang Kriegsverbrechen gegen Personen durch schwerwiegende Entwürdigung oder Erniedrigung, nämlich das Posieren mit abgetrennten Köpfen auf Lichtbildern, begangen zu haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar			
28.04.2014	Zwickau	Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in Deutschland einen anderen für die terroristische Vereinigung "Jabhat al-Nusra" angeworben zu haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar			
01.01.2013	ldlib	Den Beschuldigten wurde vorgeworfen, sich in den Jahren vor 2015 und im Jahr 2017 in Syrien mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Jabhat al-Nusra" durch die Teilnahme an Kampfhandlungen beteiligt zu haben.		§ 129b StGB	2 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar			

01.10.2013	Rakka	Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, sich zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt in Syrien zumindest bis zu seiner Ausreise im Oktober 2013 für die terroristische Vereinigung "Islamischer Staat" an bewaffneten Kampfhandlungen beteiligt zu haben, bei denen auch Menschen getötet wurden.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
31.12.2015	Syrien	Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, vor seiner im Januar 2016 erfolgten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in Syrien für den "Islamischen Staat" gekämpft zu haben, indem er mit einem Maschinengewehr auf Kraftfahrzeuge schoss.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
24.10.2016	Plauen	Dem Beschuldigten wird Terrorismusfinanzierung in zwei Fällen vorgeworfen, indem er jeweils in Plauen am 24. Oktober 2016 einen Betrag von 760,00 Euro und am 1. Dezember 2016 einen Betrag von 1000,20 Euro an zwei Finanzagenten der Vereinigung "Islamischer Staat" in die Türkei überwies.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (m)	Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)
10.03.2016	Zwickau	Dem Beschuldigten wurde Terrorismusfinanzierung am 10. März 2016 in Zwickau durch Überweisung eines Geldbetrages in Höhe von 93,10 Euro an einen in der Türkei ansässigen Finanzagenten des "Islamischen Staates" vorgeworfen.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
06.09.2018	Syrien	Dem Beschuldigten wurde Missbrauch von Ausweispapieren durch den Verkauf eines Aufenthaltstitels in seinem Heimatland Syrien vor dem 7. September 2018 vorgeworfen.	Missbrauch von Ausweispapieren	§ 281 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
10.08.2017	Leipzig	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt am 10. August 2017 oder davor auf seinem Facebook-Profil Kennzeichen des "Islamischen Staates" öffentlich verwendet zu haben.	Verwend. Kennz. verf.wid. Org.	§ 86a StGB	1 (m)	Verfahrenshindernis
01.02.2015	Boosaaso	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich im Februar 2015 in der Nähe der Stadt Boosaaso in Somalia mitgliedschaftlich an der ausländischen terroristischen Vereinigung "Al Shabab" beteiligt zu haben, indem er für die Vereinigung an Kampfhandlungen teilnahm.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 154f StPO (z.B.unbek.Aufenthalt)
18.03.2016	Bur God	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich im März 2016 in Somalia mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Al-Shabab" beteiligt zu haben, indem er sich in einer zweitägigen Ausbildung im Umgang mit Waffen und Bomben unterweisen ließ. Es blieb unklar, inwiefern der Beschuldigte unter Zwang handelte.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)

01.10.2014		Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich im Zeitraum Oktober/November 2014 in der Provinz Deir ez-Zor/Syrien mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Islamischer Staat" durch das Ablegen des Glaubensbekenntnisses beteiligt zu haben. Es blieb unklar, inwiefern der Beschuldigte unter Zwang handelte.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
01.02.2013	Beledweyne	Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, sich im Februar 2013 in Somalia mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Al-Shabab" beteiligt zu haben, indem er sich der Vereinigung anschloss und einen Auftrag zur Tötung einer Person entgegennahm.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
01.01.2013	Kandahar	Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, sich innerhalb des Zeitraums Januar 2013 bis Mai 2015 in Kandahar/Afghanistan mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Taliban" beteiligt zu haben, indem er sich im Umgang mit Waffen unterweisen ließ und vereinigungsinterne Informationen weiterleitete.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
01.02.2013	Aleppo	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich im Januar/Februar 2013 in Syrien mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Jabhat al-Nusra" beteiligt zu haben, indem er sich von der Vereinigung religiös unterweisen ließ.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
01.11.2016 bis 30.07.2028	unbekannt	Zeigen der Flagge des IS öffentlich im Internet.	Zuwiderhdl. gg. Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	1 (m)	Verfahrenshindenis Verjährung
25.03.2022	Leipzig	Der Tatverdächtige hängte auf seinem Balkon eine Flagge der Hisbollah öffenltich sichtbar auf.	Verwend. Kennz. verf.wid. Org.	§ 86a StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
16.12.2021		Unbekannte Täter zündeten einen pyrotechnischen Gegenstand "Cobra 20 Ultimate" und legten zwei Schafsköpfe und Briefumschläge mit dem Wort "Moschee" vor dem "Bürger*innenbüro Projekt- & Abgeordnetenbüro linXXnet" ab.	Erwerb, Befördg., Verk expl.Stoffen	§ 40 Abs. 1 SprengG	unbekannt	§ 170 II StPO,Täter nicht ermittelt
12.10.2021	Crimmitschau	Auf eine Wand im Durchgang des Rennaissance-Portal wurde von unbekannten Tätern der Schriftzug "Allahu Akbar" mit schwarzer Farbe aufgebracht.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	§ 170 II StPO,Täter nicht ermittelt
29.06.2021	08527 Plauen	Ein Angehöriger der religiösen Minderheit "Ahmadiyya Muslim Jammat" wurde von unbekannten Tätern angerufen und bedroht. Der Geschädigte wird als "Judenhund, Jude und Sohn eines schwarzen Ponys" beleidigt.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO,Täter nicht ermittelt
15.06.2022	Plauen	In einem Post über Instagram wurden in Form von rhetorischen Fragen der Integrationswille von Migranten mit muslimischen oder arabischen Hintergrund in Abrede gestellt.	Volksverhetzung	§ 130 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand

02.05.2020	St. Veit/ Österreich	In der WhatsApp-Gruppe "Deutschland Leaks" wurde ein Bild mit der Aufschrift "Juden werden hier nicht bedient" veröffentlicht.	,	§ 130 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Verfahrenshindernis - Strafverfolgung in Österreich
02.06.2020	Dresden	Der Beschuldigte drohte unter Einsatz sozialer Medien einem pakistanischen Mitbürger, diesen zu töten.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung § 154b I-III StPO(Auslieferung/Ausweisung)
10.04.2021	Hiddenhausen	Der Beschuldigte nahm mit seinem Mobilfunktelefon, mutmaßlich von seiner Wohnanschrift in Pirna, an dem Kurz- Nachrichten-Dienst WhatsApp mit der Flagge des Islamischen Staates als Profilbild teil	Verwend. Kennz. verf.wid. Org.	§ 86a StGB	1 (m)	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 l StPO)
08.10.2021	Dresden	Der Beschuldigte veröffentlichte auf Facebook eine Videosequenz, die die Enthauptung eines Menschen zeigt.		§ 131 StGB	1 (m)	Kind (§ 19 StGB)
11.08.2022	Dresden	Durch unbekannte Täter wurde an der Neuen Jüdischen Synagoge mit blauer Farbe ein ca. 2m x 3,5m großer Schriftzug (GOOT HAT KEIN NAME (dann ein Kreuz) DER ISLAM WIRD ZERSTÖRT) aufgebracht.	Volksverhetzung	§ 130 StGB	unbekannt	§ 170 II StPO,Täter nicht ermittelt
			Phänomenbereich "Politisch motiv	ierte Kriminalität - ausl	ändische Ideologie"	
22.12.2021	Leipzig	Unbekannten Tätern wird vorgeworfen, den in Deutschland lebenden, gegen Russland und Tschetschenien agierenden Internetblogger mit der Tötung im Ausland lebender Angehöriger bedroht zu haben.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
03.02.2022	München	Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, den in Deutschland lebenden gegen Russland und Tschetschenien agierenden Internetblogger mit dem Tod bedroht zu haben.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
15.02.2022	Dresden	Unbekannten Tätern wurde vorgeworfen, Mitte Februar 2022 im Iran gegenübger Angehörigen des in Deutschland lebenden iranischen Journalisten Drohungen ausgesprochen zu haben, ihr in Deutschland lebendes Familienmitglied töten zu wollen.		§ 241 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO -Täter nicht ermittelt
30.10.2021	Leipzig	Der unbekannte Täter schickte - vermutlich aus der Türkei - per Instagram eine Nachricht mit dem Wortlaut "Der Tod wird dich finden". Unter der Textnachricht sind zwei Gewehre zu sehen. Die Geschädigte ist laut eigenen Angaben Kurdin. Am 01.11.2021 erhielt sie vom gleichen Absender die Nachricht: "Wir finden dich und lassen dich hängen". Die Ermittlungen ergaben, dass es bundesweit ähnliche Fälle gibt und die Täter mutmaßlich aus der Türkei heraus politische Gegner in Deutschland bedrohen.		§ 241 StGB	unbekannt	§ 170 II StPO,Täter nicht ermittelt
24.04.2015	Leipzig	Der Tatverdächtigte kommentierte das Bild eines getöteten IS-Kämpfers, wobei die Flagge des "IS" zu sehen ist. Zudem fügt der Tatverdächtige weitere "IS"-Symbolik hinzu.	Verwend. Kennz. verf.wid. Org.	§ 86a StGB	1 (m)	Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)

02.06.2022	Leipzig	Besprühen eines Verteilerkastens der LVB mit dem Symbol der kurdischen Arbeiterpartei.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	§ 170 II StPO,Täter nicht ermittelt
------------	---------	--	------------------	------------	-----------	-------------------------------------

23.04.2022	Leipzig	Zeigen eines Plakats während der Versammlung "Kurdistan Verteidigung gegen Türkische Besatzung" mit der Aufschrift "Erdogan ist ein Mörder, Diktator und Faschist. Solidarität mit Kurdistan."	Beleidigung	§ 185 StGB	3 (m)	Verfahrenshindernis
25.03.2022	Leipzig	Der Tatverdächtige hängte auf seinem Balkon eine Flagge der Hisbollah öffenltich sichtbar auf.	Verwend. Kennz. verf.wid. Org.	§ 86a StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
15.06.2022	Plauen	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich im Jahr 2015 in Syrien mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung "Islamischer Staat" beteiligt und für die Vereinigung an Kampfhandlungen im Irak teilgenommen zu haben. Letzlich konnte nur ein Ausheben von Löchern für den "IS" unter Zwang nachgewiesen werden.	Volksverhetzung	§ 130 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand
18.06.2022	Netzschkau	In drei Wohnungsfenstern werden Windelunterlagen, die jeweils mit einem großen "Z" bemalt sind, aufgestellt.	Belohnung/Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	1 (w)	§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
06.06.2020	Dresden	Der Beschuldigte drohte unter Einsatz sozialer Medien einem pakistanischen Mitbürger, diesen zu töten.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung § 154b I-III StPO(Auslieferung/Ausweisung)
10.04.2021	Hiddenhausen	Der Beschuldigte nimmt mit seinem Mobilfunktelefon, mutmaßlich von seiner Wohnanschrift in Pirna, an dem Kurz- Nachrichten-Dienst WhatsApp mit der Flagge des Islamischen Staates als Profilbild teil.	Verwend. Kennz. verf.wid. Org.	§ 86a StGB	1 (m)	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)
29.03.2021	Dresden	Dem Beschuldigten soll namentlich nicht benannte Mitarbeiter der gesetzlichen Krankenversicherung AOK PLUS (AOK) u.a. mit den nachfolgenden Worten beschimpft haben: "Schlambe und Wixer", "Allah scheise auf AOK Plus" und "dreckig Judensäue".	Beleidigung	§ 185 StGB	1 (m)	§ 170 II StPO; Tatbestand, Rechtwidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar